



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 3 · 28. Februar 2023

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
Der Erzbischof von München und Freising		32.	Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnungs-ÄnderungsG)	135
26.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023	111		
27.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022	112		
28.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022	124		
29.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	125		
30.	Aufruf zur KODA-Wahl 2023	126		
31.	Satzung für den Katholikenrat der Region München	127		
		Erzbischöfliches Ordinariat		
		<i>Verordnungen</i>		
		33.	Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren	137
		34.	Fahrtkostenzuschussordnung hier: Änderung des Eigenanteils	141
		35.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Ismaning-St. Johann Baptist	142
		36.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Unterföhring-St. Valentin	143
		37.	Neues Pfarrkuratiesiegel der Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan	144

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
<i>Bekanntmachungen</i>		Erzbischöfliches Konsistorium		
38.	Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe	145	43. Einigungsstelle für die Erzdiözese München und Freising (neue Amtsperiode)	149
39.	Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramts- kandidaten)	145	44. Schlichtungsstelle für die Erz- diözese München und Freising	150
40.	Erwachsenentaufe mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx	146	Personalveränderungen	151
41.	Amtsblatt auf der Website der Erzdiözese	146	Veranstaltungen und Termine	160
42.	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023	146		

Der Erzbischof von München und Freising

26. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 29. September 2022

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. bestimmt.

27. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

- „a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.
- b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V

oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zu-

lage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regene-

rationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbe-

trägen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- (a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind, und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.
- b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind, und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33
 1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
 2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungerhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.
- (c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1
270,00 Euro,
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1
135,00 Euro,
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1
170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung.

⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden

Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

¹⁴⁹Das Tätigkeitsmerkmal wird z. B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

¹⁵⁰Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

¹⁵¹Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

-
3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:
„¹⁴⁵ Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“
4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:
„¹⁴⁶Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“
5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:
„¹⁴⁷Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“
6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:
„¹⁵¹Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte“
7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:
„– Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
– Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
– Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
– Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
– Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
– Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

-
- Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
 - Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17“

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht, und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

1. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“

2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“

3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

- bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
- bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
- bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
- bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

- bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
- bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten

durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

28. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 AVR) zu demselben Zeitpunkt als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Bayern übernommen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 17. Januar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

29. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat im schriftlichen Beschlussverfahren vom 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**
hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung
rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 142 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 10. Januar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

30. Aufruf zur KODA-Wahl 2023

Am 10. Mai 2023 finden die Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) statt.

In den sieben Diözesen, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen, sind über 60.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind aufgerufen, in direkter Wahl darüber zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der zehnten Amtsperiode der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (2023 bis 2028) ihre Interessen vertreten sollen.

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen. Dieses ist maßgebend für die Arbeitsverträge der Beschäftigten bei den Diözesen, Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern. Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen erfüllt damit eine Aufgabe, die in hohem Maße sowohl für die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter wie auch für den einzelnen kirchlichen Dienstgeber bedeutsam ist.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl die Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Mitarbeiterseite als auch die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen insgesamt.

Die Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind oder wer sie vorgeschlagen hat.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich zur Wahl stellen und damit zeigen, dass sie bereit sind, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zu widmen und so ihren Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu leisten.

Den Mitgliedern der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen danke ich für die Arbeit in den fünf Jahren der zu Ende gehenden Amtsperiode. Sie haben durch ihre Arbeit einen Beitrag zum kirchlichen Gemeinwohl geleistet und sich den Aufgaben mit großem Verantwortungsbewusstsein gestellt.

München, den 23. Januar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

31. **Satzung für den Katholikenrat der Region München**

§ 1

Katholikenrat in der Seelsorgsregion München

- 1) Der Katholikenrat in der Seelsorgsregion München ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bereich der Seelsorgsregion München. Er trägt den Namen „Katholikenrat der Region München“.
- 2) Es ist der Zusammenschluss von Vertretern/Vertreterinnen der Dekanatsräte und der katholischen Verbände und Institutionen des Laienapostolats sowie von weiteren Personen, die von der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München hinzugewählt werden (siehe § 3 Abs. 1) h)).
- 3) Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München entscheiden in eigener Verantwortung.
- 4) **Amtszeit**
 - a) Die Amtszeit der Vollversammlung beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung des Katholikenrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Vollversammlung des neuen, nächsten Katholikenrates der Region München.
 - b) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Diese findet in der Regel in der konstituierenden Vollversammlung statt.

§ 2

Aufgaben

Der Katholikenrat der Region München hat insbesondere die Aufgaben, auf der Ebene der Seelsorgsregion München

- a) die Entwicklung im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben,
- c) zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an die diözesanen Räte und Gremien in diesen Fragen zu geben sowie den Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München zu beraten,
- d) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,

-
- e) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
 - f) die Durchführung von Aufgaben zu beschließen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesanrates die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
 - g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Pfarrverbandsräte, der Dekanatsräte und der katholischen Verbände und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen und die Seelsorger/Seelsorgerinnen in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen,
 - h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung und der kirchlichen Bauprogramme sowie bei der kirchlichen Raumordnung in der Seelsorgsregion München mitzuwirken,
 - i) bei der Erprobung von neuen Leitungsmodellen in der Seelsorge mitzuwirken,
 - j) Anliegen der Katholiken in der Seelsorgsregion München wahrzunehmen,
 - k) zu Fragen der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Münchner Bildungswerk im öffentlichen und kirchlichen Bereich Stellung zu nehmen und im Münchner Bildungswerk mitzuwirken.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Katholikenrates der Region München sind:

- 1) stimmberechtigt
 - a) der/die Vorsitzende aus jedem Dekanatsrat aus der Seelsorgsregion München oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin für den Katholikenrat der Region München, sowie eine/ein weitere/weiterer Delegierte/r aus jedem Dekanatsrat.
Der/Die Vorsitzende oder der/die gewählte ständige Vertreter/Vertreterin und der/die weitere Delegierte können sich im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden des Dekanatsrates vertreten lassen.
 - b) sechs Delegierte der Gemeinderäte aus den in der Seelsorgsregion München ansässigen Muttersprachigen Katholischen Gemeinden,
 - c) bis zu 24 Delegierte der bischöflich anerkannten katholischen Verbände und Gemeinschaften des Laienapostolates, die von der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München zu wählen sind,

-
- d) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,
 - e) ein/eine vom BDKJ in der Region München entsandter/entsandte Delegierter/Delegierte,
 - f) der/die Vorsitzende des Münchner Bildungswerks,
 - g) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglied des Katholikenrates der Region München sind,
 - h) bis zu zehn Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat,
 - i) der Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder ein/eine von ihm benannter/benannte Vertreter/Vertreterin,
 - j) ein von den Dekanen der Dekanate in der Seelsorgsregion München zu wählender Dekan,
 - k) je ein Pastoralreferent / eine Pastoralreferentin, ein Gemeindefereferent / eine Gemeindefereferentin, ein Ständiger Diakon sowie ein Religionslehrer / eine Religionslehrerin im Kirchendienst aus der Seelsorgsregion München, die jeweils von ihren Berufsgruppen zu wählen sind,
 - l) eine Delegierte aus den Frauen- und ein Delegierter aus den Männerorden,
 - m) ein/eine Delegierter/Delegierte des Diözesancaritasverbandes in der Seelsorgsregion München, der/die vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes benannt wird,
 - n) das Mitglied des Leitungsteams der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen für die Seelsorgsregion München;
- 2) beratend
- a) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin für den Katholikenrat der Region München.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben

- 1) der/die Vorsitzende oder dessen/deren gewählte/r ständige/r Vertreter/Vertreterin sowie die Delegierten der verschiedenen Räte und Berufsgruppen durch Wahl in ihren Gremien,
- 2) die Delegierten der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats und der Orden durch Wahl oder Entsendung in/aus ihren Gremien,

-
- 3) der Vertreter der Dekane durch Wahl unter den Dekanen der Seelsorgsregion München.
 - 4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) h) werden von der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München in der Regel für die Dauer von vier Jahren hinzugewählt. Diese Wahl findet in der Regel zwei Jahre nach der Konstituierung der Vollversammlung statt. Eine Nachwahl oder Ergänzungswahl für den Rest des genannten Vier-Jahres-Zeitraumes ist bis zur Erreichung der durch § 3 Abs. 1) h) vorgegebenen Höchstzahl zulässig.

§ 5 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Katholikenrates der Region München, zu welcher der/die noch amtierende Vorsitzende die Mitglieder des Katholikenrates der Region München gemäß § 3 Abs. 1) und 2) drei Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll zeitnah nach der Konstituierung der Dekanatsräte stattfinden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) bei Mitgliedern kraft ihrer Funktion oder aufgrund Wahl oder Entsendung (§ 4 Abs. 1) bis 3)) mit Beendigung der Funktion, Widerruf der Entsendung oder Amtsniederlegung. An die Stelle des/der Ausscheidenden tritt dessen/deren Nachfolger/Nachfolgerin.
- 2) bei den gewählten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1) h) nach Ablauf der Amtsperiode mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl der Mitglieder nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Katholikenrates der Region München sind:
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- 2) Die Organe des Katholikenrates der Region München erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen.
- 3) Soweit die Vollversammlung oder der Vorstand sich nicht selbst eine Geschäftsordnung geben, ist die jeweilige Geschäftsordnung für den Diözesanrat entsprechend anzuwenden.

§ 8 Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates der Region München.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes und einer Begründung beantragt.
- 3) Die Teilnahme an der Vollversammlung erfordert in der Regel die physische Präsenz. Der Vorstand kann aus schwerwiegendem Grund beschließen, die Teilnahme an der Vollversammlung in anderer Form zu ermöglichen. Dies kann durch zeitgleiche Vernetzung von Teilversammlungen oder der einzelnen Mitglieder erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Information, die Teilnahme sowie der Meinungsaustausch, die Beratung und die Beschlussfassung aller Mitglieder der Vollversammlung ermöglicht und gefördert werden.
- 4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 5) Eine ordnungsgemäß geladene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- 6) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und gibt Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 7) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören.
- 8) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) h). Deren Amtszeit beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der von der Vollversammlung zu wählenden Vorsitzenden,
 - b) dem Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder dem/der von ihm für die Vollversammlung benannten Vertreter/Vertreterin,

-
- c) sieben weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern. Von diesen ist mindestens je einer/eine zu wählen aus
 - den Räten in der Seelsorgsregion München,
 - den Delegierten der Räte der in der Seelsorgsregion München ansässigen Muttersprachigen Katholischen Gemeinden,
 - den Delegierten der bischöflich anerkannten katholischen Verbände und Organisationen des Laienapostolates in der Seelsorgsregion München.
 - d) dem von den Dekanen der Seelsorgsregion München in die Vollversammlung gewählten Dekan,
 - e) dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,
 - f) dem/der vom BDKJ in der Region München in die Vollversammlung entsandten Delegierten,
 - g) dem/der Vorsitzenden des Münchner Bildungswerks,
 - h) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates aus der Region München, sofern er/sie nicht schon Mitglied des Vorstandes des Katholikenrates der Region München nach vorstehenden Buchstaben a), c) und e) bis g) ist.
 - i) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Katholikenrates der Region München (beratend).
- 2) Die Vollversammlung wählt in einem zweiten Wahlgang aus dem Kreis aller Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1) c) und e) bis h) eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist ein neues Vorstandsmitglied nur bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.
 - 4) Dasselbe gilt, sollte die Amtszeit eines Mitgliedes nach Abs. 1) e) bis h), das zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist, während der Amtszeit der Vollversammlung und des gesamten übrigen Vorstandes enden.
 - 5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm die Vollversammlung überträgt.
 - b) Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
 - c) Er entscheidet über eilbedürftige Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.

-
- d) Er schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor.
 - e) Er bringt in die Etatberatungen des Vorstandes des Diözesanrates den finanziellen Bedarf des Katholikenrates der Region München ein.
 - f) Er entsendet Vertreter/Vertreterinnen in kirchliche, politische und gesellschaftliche Gremien und Vereinigungen auf Ebene der Seelsorgsregion München, der Stadt München oder des Landkreises München.
 - g) Wenn in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen eine Vertretung der Katholiken auf Landkreis- oder Stadtebene vorgesehen ist, werden diese Vertreter vom Vorstand gewählt.

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bischofsvikar für die Seelsorgsregion München oder dem/der von ihm für die Vollversammlung benannten Vertreter/Vertreterin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand berät und unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.

§ 11

Der/Die Vorsitzende

- 1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat der Region München nach innen und außen.
- 2) Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlungen und des Vorstandes.
- 3) Der/Die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates der Region München bedürfen, können sowohl die Vollversammlung als auch der Vorstand Sachbeauftragte bestellen, Sachbereichsgremien bilden oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.

-
- 2) Die Sachbereichsgremien, Sachbeauftragten und anderen Formen der Zusammenarbeit haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates der Region München zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Darüber hinaus stehen sie über den Vorstand den übrigen Gremien in der Seelsorgsregion München zur Verfügung.
 - 3) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit der Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit auf und koordiniert deren Arbeit. Er entscheidet über die Behandlung der Arbeitsergebnisse.
 - 4) Soweit die Vollversammlung die Mitglieder in den Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit nicht selbst bestellt, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.
 - 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 13 Aufwendungen

Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung für den Katholikenrat der Region München in der Fassung vom 7. Februar 2018 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 15. Oktober 2022 geändert.

Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für den Katholikenrat der Region München in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

München, den 25. Januar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

**Gesetz zur Änderung der
„Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“
(UKA-Ordnung-ÄnderungsG)**

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 in der Fassung vom 27. Mai 2021 (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising 2021, Nr. 7, S. 205) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

2. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

München, den 6. Februar 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

33. **Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) ¹Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. ²Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

§ 3 Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern.¹ ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.
- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakte hingewiesen werden.

§ 4 Führung der Ausbildungsakte

- (1) ¹Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. ²Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.

1 Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonstruiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

-
- (3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. ²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO) sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).
- (4) ¹Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. ²Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5

Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
 - b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
 - c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
 - d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6

Inhalt der Ausbildungsakte

- (1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- (2) So sind gem. § 7 Abs. 2 lit. j PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind, sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Vor-

untersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentorinnen/Mentoren und Gutachterinnen/Gutachter im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung des Regens durch den/die Ersteller:in eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter / der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

§ 7

Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.
- (2) ¹Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. ²Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammbblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

-
- (2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren zum 1. Februar 2023 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 19. Januar 2023

Christoph Klingan
Generalvikar

34. Fahrtkostenzuschussordnung

hier: Änderung des Eigenanteils

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 21./22. Juli 1998 wird die Fahrtkostenzuschussordnung (zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2022, Amtsblatt 2022, Nr. 2, S. 70) in Anpassung an die Fahrtkostenzuschussregelung des Freistaates Bayern wie folgt geändert:

- I. In Nummer 4 Satz 2 (Eigenanteil) wird „88,00 €“ durch „94,00 €“ ersetzt.
- II. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

35. Neues Pfarsiegel der Pfarrei Ismaning-St. Johann Baptist

Die Pfarrei Ismaning-St. Johann Baptist hat ein neues Pfarsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Ismaning-St. Johann Baptist

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Ismaning-St. Johann Baptist

36. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Unterföhring-St. Valentin

Die Pfarrei Unterföhring-St. Valentin hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Unterföhring-St. Valentin

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Unterföhring-St. Valentin

37. Neues Pfarrkuratiesiegel der Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan

Die Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan hat ein neues Pfarrkuratiesiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrkuratearchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrkuratie Attenhausen-St. Stephan

Bekanntmachungen

38. Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe

Um die Zulassung zur Priesterweihe **am Samstag, 1. Juli 2023, 9:00 Uhr, im Dom zu Freising** haben sich folgende Diakone beworben:

- **Korell** Michael, Holzkirchen-St. Laurentius und St. Josef
- **Ulbrich** Christian Alexander, Höchstadt a. d. Aisch-St. Georg
- **Waldhauser** Moritz Emanuel Konstantin, München-St. Ludwig

Die Bekanntgabe der Bewerbungen in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens vier Wochen vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarre durchzuführen.

Für den Fall, dass Bedenken gegen die Zulassung der Bewerber zur Priesterweihe bestehen, wird um entsprechende Mitteilung an das Erzbischöfliche Priesterseminar München gebeten.

39. Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)

Die nächste Diakonenweihe für Priesteramtskandidaten ist für **Samstag, 27. Mai 2023, 9:00 Uhr, im Dom zu München** vorgesehen.

Um die Zulassung zur Diakonenweihe bewirbt sich:

- **König** Sebastian, Taufkirchen bei München-St. Georg

Die Bekanntgabe der Bewerbungen in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens **zwei Monate** vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarre durchzuführen.

Für den Fall, dass Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zur Diakonenweihe bestehen, wird um entsprechende Mitteilung an das Erzbischöfliche Priesterseminar München gebeten.

40. **Erwachsenentaufe mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx**

Herzliche Einladung zur

Erwachsenentaufe mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx

Frauen und Männer, die sich in der Glaubensorientierung vorbereitet haben, empfangen in der Osternacht, Samstag, den 8. April 2023, um 21:00 Uhr in der Metropolitanpfarre Zu Unserer Lieben Frau und am Vorabend zum Weißen Sonntag, den 15. April 2023, um 18:00 Uhr in der Jesuitenkirche St. Michael durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie. Herzlich laden wir zum Mitfeiern ein. Wir freuen uns, wenn die neuen Christinnen und Christen von vielen willkommen geheißen und mit Aufmerksamkeit und Gebet begleitet werden. Weitere Informationen unter Telefon 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail an glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat).

41. **Amtsblatt auf der Website der Erzdiözese**

Das Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising wird, beginnend mit Amtsblatt 2023, Nr. 1, auf der Website der Erzdiözese veröffentlicht (www.erzbistum-muenchen.de). Es ist in die vertikale Navigation des Menüpunktes „Über uns“ eingeordnet und kann leicht über Suchmaschinen gefunden werden, indem z. B. „Amtsblatt Erzbistum München“ eingegeben wird.

42. **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023**

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor

um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue **Misereor-Hungertuch** „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar** 2023 und das **Fastenbrevier** (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion** verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am

Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt 2022, Nr. 11, S. 364–368) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Finanzkammer leitet die Beträge dann an Misereor weiter.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon: 02 41/ 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Telefon 02 41/ 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter: www.misereor-medien.de.

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliches Konsistorium

43. Einigungsstelle für die Erzdiözese München und Freising (neue Amtsperiode)

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat auf Vorschlag der bestellten Beisitzer:innen der Einigungsstelle (siehe Amtsblatt 2022, Nr. 13, S. 426) mit Wirkung vom 6. Februar 2023 für die Dauer von fünf Jahren

- Dr. Stefan **Strehler**, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, zum **Vorsitzenden**

und

- Marion **Lunz-Schmieder**, Richterin am Arbeitsgericht München a.D., zur **Stellvertretenden Vorsitzenden**

der Einigungsstelle ernannt.

München, den 31. Januar 2023

Lic. iur. can. Peter Förster
Erzbischöflicher Official

44. Schlichtungsstelle für die Erzdiözese München und Freising

Die Schlichtungsstelle für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis setzt sich in der neuen Amtsperiode (1. Februar 2023 bis 31. Januar 2027) nach ordnungsgemäßer Durchführung der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 3 der Ordnung für Schlichtungsverfahren wie folgt zusammen:

Vorsitzende:

- Marion **Lunz-Schmieder**, Richterin am Arbeitsgericht München a. D.

Stellvertretende Vorsitzende:

- Angela **Neubert-Vardon**, Richterin am Arbeitsgericht München

Beisitzer:innen:

- Andrea **Meiler** (von der Amtschefin bestellt)
- Dr. Armin **Wouters** (von der Amtschefin bestellt)
- Charlotte **Hermann** (von der DiAG-MAV-A bestellt)
- Richard **Mittermaier** (von der DiAG-MAV-A bestellt)

Stellvertretende Beisitzer:innen:

- Christine **Stermoljan** (von der Amtschefin bestellt)
- Marinus **Kohlhauf** (von der Amtschefin bestellt)
- Ludwig **Utschneider** (von der DiAG-MAV-A bestellt)
- Manfred **Weidenthaler** (von der DiAG-MAV-A bestellt)

München, den 31. Januar 2023

Lic. iur. can. Peter Förster
Erzbischöflicher Offizial

Personalveränderungen

Priester:

31.08.2022 **Vukman P. Marinko OFM:** entpflichtet als Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde München.

31.12.2022 **Bergmaier Peter:** entpflichtet als Seelsorger an der RoMed Klinik Prien am Chiemsee; gleichzeitig Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 239, der aus den Pfarrverbänden Oberes Priental und Westliches Chiemseeufer besteht;

Denk Heinrich: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Dachau-St. Peter, als Pfarrer der Pfarrei Dachau-Heilig Kreuz sowie als Leiter des Pfarrverbandes Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter; gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Pfarrei München-Christkönig;

Eibl Simon: entpflichtet als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau; gleichzeitig Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 203, der aus dem Dekanat Teisendorf besteht;

Guggenbiller Martin: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Eching-St. Andreas; gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian;

Haimerl Roland: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Mößling-Mariä Himmelfahrt, Mettenheim-St. Michael, Altmühldorf-St. Laurentius, Mühldorf-St. Pius X. und Mühldorf-St. Peter und Paul, als Pfarrer der Pfarrei Mühldorf-St. Nikolaus sowie als Leiter der Stadtkirche Mühldorf; gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Dekanat Mühldorf;

Hannig Jaime-Pasqual: entpflichtet als Pfarrvikar in der Stadtkirche Wolfratshausen; gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband München-Westend;

Hepler Rainer: entpflichtet als priesterlicher Mitarbeiter im Fachbereich Kunstpastoral der Erzdiözese München und Freising, gleichzeitig angewiesen für die Stelle „Seelsorge in der Kunstpastoral“ im Sozialraum 16, der aus den Seelsorgsregionen München, Nord und Süd gebildet wird;

(31.12.2022) **Keil Norbert:** entpflichtet als Leiter der Katholischen Seelsorge im Klinikum Freising und als Kirchenrektor der Krankenhauskapelle im Klinikum Freising; gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand;

Mahr Gregor: entpflichtet als Leiter der Seelsorge in der München Klinik Harlaching; gleichzeitig Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 78, der aus dem Dekanat München-Perlach und den Pfarrverbänden Maria Königin der Engel, Mariahilf-St. Franziskus und Haidhausen im Dekanat München-Giesing besteht, sowie der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 79, der aus den Pfarrverbänden Grünwald, Harlaching und Obergiesing besteht;

Parakkada George P. Binoy ISch: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Oberammergau; gleichzeitig angewiesen als Kaplan in den Pfarreien Eching-St. Andreas und Neufahrn-St. Franziskus v. Assisi;

Pieper P. Clemens Obl. OT: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Heufeld-Weihenlinden;

Reichel Daniel: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Rosenheim-Hl. Blut, als Pfarradministrator der Pfarreien Bad Endorf-St. Jakobus der Ältere, Rimsting am Chiemsee-St. Nikolaus, Bernau am Chiemsee-St. Laurentius, Prien am Chiemsee-Mariä Himmelfahrt, Rosenheim-Oberwöhr-St. Josef der Arbeiter und Pang-Mariä Himmelfahrt, als Kurat der Kuratien Hittenkirchen-St. Bartholomäus, Wildenwart-Christkönig und Stephanskirchen-St. Rupertus sowie als Leiter der Pfarrverbände Westliches Chiemseeufer und Bad Endorf und der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Wasen; gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Freising-St. Georg, als Pfarradministrator der Pfarreien Marzling-St. Martin, Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Pulling-St. Ulrich, Freising-Vötting-St. Jakob, Freising-St. Peter und Paul sowie Haindlfing-St. Laurentius, als Kurat der Kuratie Tüntenhausen-St. Michael sowie als Leiter der Pfarrverbände St. Korbinian und Neustift;

Roider Konrad: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Traunstein-St. Oswald und als Pfarrer der Pfarrei Taching am See-St. Peter und Paul; zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Taching am See-St. Peter und Paul.

01.01.2023 **Bednarski P. Marek SDS:** Verlängerung der Anweisung als Pfarrvikar im Pfarrverband Salvator Mundi bis auf Weiteres;

-
- (01.01.2023) **Busch P. Jakob** ISch: angewiesen als Mitarbeiter im Seelsorgeteam im Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München;
- Garmaier Martin**: Übertragung der Stelle „Seelsorger in der Notfallseelsorge“ im Sozialraum 141, der aus den Dekanaten Dorfen und Erding gebildet wird;
- Gruber Thomas**: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Neufahrn-St. Franziskus v. Assisi und Eching-St. Andreas;
- Holzer P. Klaus** CP: angewiesen als Seelsorger und Kirchenrektor in der Filialkirche Mariä Geburt (Alte Pfarrkirche) in München;
- Messmer P. Hieronymus** SJ: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Münchenstift – Haus St. Josef;
- Rothärmel P. Johannes** CP: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Filialkirche Mariä Geburt (Alte Pfarrkirche) in München;
- Sauter P. Philipp** SDS: Verlängerung der Anweisung als Kaplan im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz (bis 31.12.2024);
- Schißler Hannes**: Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 216, der aus den Pfarrverbänden Holzkirchen-Warngau, Irschenberg, Otterfing und Weyarn besteht.
- 15.01.2023 **Malcherczyk P. Florian** Marek OFM: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Grafrath-Schöngeising;
- Sinha Roy Amit**: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Grünwald, gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Dekanat Wolfratshausen.
- 16.01.2023 **Fischer P. Sebastian** OSB: angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Walpertskirchen und Maria-Tading;
- Manderla P. Adrian** OFM: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Grafrath-Schöngeising;
- Meitinger P. Athanasius** OT: angewiesen als Kaplan in der Stadtkirche Bad Aibling.
- 31.01.2023 **Chambannukaran P. Robin** Johnny ISch: entpflichtet als Kaplan in den Pfarrverbänden Maria-Tading und Walpertskirchen, gleichzeitig angewiesen als Kaplan im Dekanat Indersdorf;

-
- (31.01.2023) **Lipp Sebastian:** entpflichtet als nebenamtlicher Hausgeistlicher im Caritas-Altenheim Bürgerheim St. Martin in Rosenheim und als Kirchenrektor der Hauskapelle zum Heiligen Martin.
- 01.02.2023 **Wirzberger Korbinian:** Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Gefängnisseelsorge“ im Sozialraum 279 an der JVA Garmisch-Partenkirchen.
- 28.02.2023 **Budner Janusz:** entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Maria-Tading und Walpertskirchen, gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Ständige Diakone:

- 01.01.2023 **Hennecke Bernhard, DH, Gemeindeberater:** zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Jugendpastoral im Sozialraum 198, der aus dem Dekanat Berchtesgaden gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Kath. Jugendstelle im Landkreis Berchtesgadener Land;

Horak Christian, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 188, der aus den Pfarrverbänden Dietramszell und Königsdorf-Beuerberg im Dekanat Bad Tölz sowie der Stadtkirche Geretsried im Dekanat Wolfratshausen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Stadtkirche Wolfratshausen;

Huber Josef, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Jugendpastoral im Sozialraum 223, der aus dem Dekanat Chiemsee und aus dem Pfarrverband Riedering im Dekanat Inntal gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung von der Stelle als Jugendseelsorger in der Katholischen Jugendstelle in Stadt und Landkreis Rosenheim;

Kafko Josef, DH, Referent für psychisch kranke Menschen und Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Moosburg-Pfrombach: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Seelsorge im kbo-Amper-Klinikum gGmbH – Standort Haar – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Langenbach und im Pfarrverband Mauern;

(01.01.2023) **Klonowski Klaus, DH:** angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Seniorenpastoral im Sozialraum 27, der aus dem Pfarrverband Ismaning-Unterföhring gebildet wird, und an der Stelle in der Seniorenpastoral im Sozialraum 49, der aus den Pfarrverbänden Milbertshofen und St. Albert-Allerheiligen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, im Pfarrverband Neustift und im Pfarrverband St. Korbinian;

Linder Hubert, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Jugendpastoral im Sozialraum 3, der aus den Pfarreien München-Hl. Geist, München-St. Anna, München-St. Maximilian, München-St. Peter, München-Zu Unserer Lieben Frau und dem Pfarrverband Isarvorstadt gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Jugendseelsorger in der katholischen Jugendstelle im Dekanat München-Freimann;

Schmidt Johann, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle in der Tourismuspastoral im Sozialraum 206, der aus der Katholischen Stadtkirche Bad Reichenhall gebildet wird, und in der Tourismuspastoral im Sozialraum 283, der aus den Pfarrverbänden Ramsau-Unterstein und Stiftsland Berchtesgaden gebildet wird, sowie in der Notfallseelsorge im Sozialraum 207, der aus den Dekanaten Berchtesgaden und Teisendorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Amerang;

Stadler Alfred, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon an der Stelle Notfallseelsorge im Sozialraum 182, der aus dem Dekanat Waldkraiburg und dem Dekanat Mühldorf gebildet wird, an der Stelle Gefängnisseelsorge im Sozialraum 181, der aus der Stadtkirche Mühldorf und dem Dekanat Mühldorf gebildet wird, sowie an der Stelle in der Gefängnisseelsorge im Sozialraum 204, der aus dem Pfarrverband Laufen und aus dem Dekanat Teisendorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon zur Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau und als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Mühldorf.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.01.2023 **Albang** Manfred-Armin: zugewiesen als Pastoralreferent in der Seniorenpastoral im Sozialraum 10, der aus den Pfarreien München-St. Benno, München-St. Theresia und München-St. Joseph gebildet wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Projekt „Himmel über Neuhausen“ mit sich bringt – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der Palliativstation St. Johannes von Gott im Krankenhaus Barmherzige Brüder und im Johannes-Hospiz der Barmherzigen Brüder;

De Hays Regine, Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 116, der aus dem Dekanat Indersdorf und den Pfarrverbänden Fahrenzhausen-Haimhausen und Röhrmoos-Hebertshausen im Dekanat Dachau gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 56, der aus der Pfarrei München-St. Laurentius gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Jetzendorf;

Gallenberger Hubert, Pastoralreferent in der Krankenpastoral im Sozialraum 262, der aus den Pfarrverbänden Garching-Engelsberg, Obing, Palling, Seeon, Tacherting, Traunreut und Trostberg im Dekanat Baumburg gebildet wird – Entpflichtung als Mitarbeiter in der Pastoralpsychologischen Bildung, KSA;

Hammerl Florian: zugewiesen als Pastoralreferent in der Tourismuspastoral im Sozialraum 280, der aus dem Pfarrverband Zugspitze, den Pfarreien Mittenwald-St. Peter und Paul und Partenkirchen-Mariä Himmelfahrt sowie den Pfarrkuratien Wallgau-St. Jakob und Krün-St. Sebastian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Heimgarten-Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil;

Hämmerle Tatjana: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Schulpastoral im Sozialraum 281, der aus den Dekanaten Werdenfels und Rottenbuch gebildet wird, und als Pastoralreferentin im Pfarrverband Peiting-Hohenpeißenberg – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Bad Kohlgrub;

Herzog Monika: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 241, der aus den Pfarrverbänden Oberes Inntal, Brannenburg-Flintsbach, Rohrdorf und Neubeuern-Nußdorf im Dekanat Inntal gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Klinik Bad Trissl GmbH;

(01.01.2023) **Hölper-Wendling** Birgit: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 229, der aus den Pfarrverbänden Tuntenhausen-Schönau, Feldkirchen-Höhenrain-Laus, Heufeld-Weihenlinden und Bruckmühl sowie aus der Stadtkirche Bad Aibling gebildet wird, und in der Seniorenpastoral im Sozialraum 230, der aus den Pfarrverbänden Maria Morgenstern, Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld sowie aus der Stadtkirche Kolbermoor gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Altenheimseelsorge in Bad Aibling mit den Heimen Alten- und Pensionistenheim Höllmüller, Senioren- und Pflegeheim Haus Wittelsbach, Seniorenzentrum Novalis und Pflegestift Bad Aibling;

Hubl Stefan, Gemeindeberater zur Mitarbeit im Fachbereich Externe Organisationsentwicklung: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Hochschulpastoral im Sozialraum 82, der aus dem Dekanat München-Giesing gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leitung der Jugendpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus dem Dekanat München-Innenstadt und aus dem Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz sowie aus den Pfarreien München-St. Benno und München-St. Theresia im Dekanat München-Nymphenburg besteht;

Karl Ingrid: zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Grünwald – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Schäftlarn;

Kienast Martin: zugewiesen als Pastoralreferent in der Familienpastoral im Sozialraum 248, der aus der Seelsorgsregion Süd gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Stiftsland Berchtesgaden;

Lemke Stephanie: zugewiesen als Regionalreferentin für die Seelsorgsregion München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband St. Katharina von Siena-Zu den hl. 14 Nothelfern und als Pastoralreferentin im Pfarrverband Milbertshofen;

Seidnader Gabriele: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 193, der aus den Pfarrverbänden Egling, Münsing und Schäftlarn, der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius sowie der Stadtkirche Wolfratshausen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Stadtkirche Wolfratshausen;

(01.01.2023) **Stanek Simeon**: zugewiesen als Pastoralreferent in der Tourismuspastoral im Sozialraum 280, der aus dem Pfarrverband Zugspitze, den Pfarreien Mittenwald-St. Peter und Paul und Partenkirchen-Mariä Himmelfahrt sowie den Pfarrkuratien Wallgau-St. Jakob und Krün-St. Sebastian gebildet wird, und als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 271, der aus dem Dekanat Rottenbuch gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Peiting-Hohenpeißenberg;

Wankner Wolfgang: zugewiesen als Pastoralreferent in der Seniorenpastoral im Sozialraum 276, der aus dem Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau gebildet wird, und als Pastoralreferent in der Seniorenpastoral im Sozialraum 275, der aus der Pfarrei Mittenwald-St. Peter und Paul sowie den Pfarrkuratien Wallgau-St. Jakob und Krün-St. Sebastian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

15.12.2022 Mittermaier Luitgard: zugewiesen als Sachreferentin für spirituelle Begleitung im Fachbereich Spirituelle Begleitung für das pädagogische Personal.

01.01.2023 Adam Mandy, Gemeindereferentin im Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Fahrenzhausen-Haimhausen sowie der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 118 Behindertenpastoral, der aus dem Franziskuswerk gebildet wird;

Butge Kerstin: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 102 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Forstenried, Mittersending, Obersending-Waldfriedhof, Pullach-Großhesselohe und Solln sowie der Pfarrei München-Maria Thalkirchen gebildet wird;

Kaupe Stephan, Gemeindereferent im Pfarrverband Steinzell: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferent in der Justizvollzugsanstalt Landshut;

Kirchhofer Ursula: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Freilassing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Am Tachinger See und im Pfarrverband Tittmoning;

-
- (01.01.2023) **Schmalzl-Saumweber** Cornelia: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 83 Familienpastoral, der aus der Seelsorgsregion München gebildet wird, sowie im Sozialraum 151 Familienpastoral, der aus der Seelsorgsregion Nord gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Steinhöring und in den Pfarreien Ebersberg-St. Sebastian, Kirchseeon-St. Joseph und Zorneding-St. Martin.
- 01.02.2023 **Schandl** Anna Lisa: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 210 Jugendpastoral, der aus den Pfarrverbänden Holzkirchen-Warngau, Weyarn, Irschenberg und Otterfing im Dekanat Miesbach gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Pfarrei Lenggries-St. Jakob.
- 28.02.2023 **Bauer** Helene: entpflichtet als Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Anna.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Reischle Klaus, Studiendirektor a. D.
geb. 16.01.1931; ord. 29.06.1956; gest. 08.01.2023

Wenhart Anton, Pfarrer i. R.
geb. 15.07.1951; ord. 24.06.1978; gest. 10.01.2023

Katzl Max, Kurat i. R.
geb. 23.09.1939; ord. 29.06.1966; gest. 13.01.2023

Wohlfarter Johannes, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.
geb. 02.01.1940; ord. 29.06.1966; gest. 25.01.2023

Hoska Manfred, Pfarrer i. R.
geb. 23.12.1934; ord. 29.06.1960; gest. 27.01.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Veranstaltungen des Fachbereichs Frauenseelsorge im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben

Tage der Lebensorientierung aus dem Glauben (TLO) für Pfarrsekretärinnen
zum Thema „Immer wieder die Drei“

Die Dreizahl spielt nicht nur im christlichen Gottesbild eine Rolle, sie begegnet in vielen Mythen und Märchen. Auffällig oft sind Frauendreiheiten in heiligen Räumen zu finden, als Helferinnen in der Not und Beistand in Krisen.

Eine prägnante Auswahl an Legenden, Märchen und Mythen lädt ein zu Meditation und kreativem Gestalten, zu Tanz und Gebet.

Vollständige Ausschreibung auf der Website:
www.frauenseelsorge-muenchen.de

Termin 1

Donnerstag, 9. März 2023, 15:00 Uhr, bis
Samstag, 11. März 2023, 16:00 Uhr
Exerzitienhaus St. Ottilien

Termin 2

Donnerstag, 27. April 2023, 15:00 Uhr, bis
Samstag, 29. April 2023, 16:00 Uhr
Kloster Armstorf

Leitung:

Irmgard Huber, Leiterin der Frauenseelsorge
Katharina Könen-Schäfer, Märchenerzählerin, Tanzpädagogin

Kosten:

180,00 EUR für Verpflegung und Unterbringung
Der Freitag kann als Bildungsurlaub/Exerzientag beantragt werden.
Eventuell ist auch die Kostenübernahme durch die Kirchenstiftung möglich.

Anmeldung: Fachbereich Frauenseelsorge

E-Mail: frauenseelsorge@eomuc.de

oder

Internet: www.frauenseelsorge-muenchen.de

Auskünfte unter Telefon: 089/ 21 37-14 37 oder -13 83

Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung

Geistliche Tage für Priester, Diakone und Ordensmänner

„Dem Geheimnis meines Lebens auf der Spur bleiben“

Das Stift Seitenstetten ist eingebettet in das landschaftlich reizvolle Mostviertel. Die Geistlichen Tage dort sind geprägt durch Benediktinische Gastfreundschaft, die partielle Teilnahme am Chorgebet, die Kunst vor Ort sowie Impulse ausgewählter Abschnitte der Heiligen Schrift bzw. aus der Regula des hl. Benedikt.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 23. Juli 2023, 17:00 Uhr

Ende: Freitag, 28. Juli 2023, 13:00 Uhr

Ort: Benediktinerabtei Seitenstetten

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger
P. Benedikt Resch OSB, Gastmeister, Lehrer

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: 387,00 EUR, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo², Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitien

Nähe und Distanz im Schulalltag und beruflichen Alltag in der Pastoral und Verwaltung

Ziele/Inhalte: Nähe zulassen und zugleich die notwendige Distanz wahren, sind in der Schule, mit Schülerinnen und Schülern, mit Eltern, aber auch mit Kolleginnen und Kollegen zwei Pole, zwischen denen wir unser berufliches Handeln – jeder für sich individuell – auspendeln müssen, um qualifizierte und zufriedenstellende Arbeit leisten zu können.

In diesem Seminar werden auf der Basis der eigenen Erfahrungen und Bedürfnisse zu den Themen Nähe, Distanz und Abgrenzung Handlungsstrategien entwickelt, die im Berufsalltag, aber auch privat durchaus helfen können, mit mehr Sicherheit zu agieren.

Methoden/Arbeitsweisen/Teilnahmevoraussetzungen: Gearbeitet wird vorwiegend mit den verschiedenen Spielformen des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (STR).

Die Tage sind geprägt von:

- Zeit für sich selbst
- Zeit in der Gruppe (Austausch)
- Zeit für Gebet und Meditation

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 31. Juli 2023, 15:00 Uhr

Ende: Freitag, 4. August 2023, 13:00 Uhr

Ort: Abtei Niederaltaich

Leitung: P. Rainer Reitmaier SDB, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: Lehrkräfte, pastorale Mitarbeiter:innen und Verwaltungsangestellte mit Partner:in

Kosten: 252,00 EUR, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: P. Rainer Reitmaier, E-Mail: RReitmaier@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo², Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitien

Angebot der Stabsstelle Berufungspastoral

Junge Exerzitien in der Osterwoche 2023 für junge Leute „Hören, wer ich sein kann“

Magst du hören, was in dir steckt? Hören, wer du sein kannst? Gemeinsam mit Gleichgesinnten machen wir einen Einkehrschwung und hören auf Gottes Wort und unser Leben. Jede:r Einzelne ist eingeladen, das Geheimnis des Hörens neu und tiefer zu entdecken und einem sinnvollen Leben in der eigenen Berufung näherzukommen. Elemente dieser Tage sind gemeinsame und persönliche Gebetszeiten und Gottesdienste, ermutigende Impulse und Austausch in der Gruppe, Eintauchen in das Wort Gottes, persönliche Begleitgespräche, Kreativzeiten und Stille, ... Anregungen, die Freundschaft mit Jesus Christus konkret zu leben.

Beginn: Dienstag, 11. April 2023, 18:00 Uhr

Ende: Samstag, 15. April 2023, 10:00 Uhr

Ort: Kloster Zangberg, Haus der Begegnung
Wer mit der Bahn anreist, kann in Ampfing abgeholt werden.

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer

Zielgruppe: Junge Christinnen und Christen zwischen 18 und 30 Jahren

Kosten: 140,00 EUR (für Verdienende), 55,00 EUR (für Auszubildende und Studierende).
Am Preis soll die Teilnahme nicht scheitern!

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer und Team

Telefon: 089/ 21 37-773 42

Anmeldung: bitte bis 28. März 2023 unter E-Mail:
berufungspastoral@eomuc.de

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München